

Termine Mai 2011

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.5.2011	13.5.2011	6.5.2011
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.5.2011	13.5.2011	6.5.2011
Gewerbsteuer	16.5.2011	19.5.2011	12.5.2011
Grundsteuer	16.5.2011	19.5.2011	12.5.2011
Sozialversicherung ⁵	27.5.2011	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.5.2011) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Kein Betriebsübergang auch bei Einsatz allein in dem die Produktionsmittel übernehmenden Betrieb

Im Falle eines Betriebsübergangs tritt der Übernehmer des Betriebs in die arbeitsrechtlichen Verpflichtungen des Übergebers ein. Mitunter ist aber streitig, ob wirklich ein Betriebsübergang vorliegt. So auch in einem Fall, den das Bundesarbeitsgericht zu entscheiden hatte.

Ein Unternehmen, welches Maschinen und Maschinenteile herstellte, war insolvent geworden. Die Arbeitnehmer wurden von einem anderen Unternehmen übernommen, die Produktionsmittel indessen nicht. Letztere wurden von dem Insolvenzverwalter an neu gegründete Unternehmen veräußert, die die Produktion fortsetzten.

Das Unternehmen, welches die Arbeitnehmer des insolventen Unternehmens übernommen hatte (die Beklagte des Verfahrens) entlieh diese sodann im Wege der nicht gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung an die neu gegründeten Unternehmen mit der Folge, dass mehrere Arbeitnehmer an ihrem alten Arbeitsplatz ihre früher ausgeübten Tätigkeiten mit den früher genutzten Maschinen erbrachten. Ein Arbeitnehmer machte geltend, es liege ein Fall des Betriebsübergangs von dem Insolvenzschuldner auf die Beklagte vor, sodass diese für die arbeitsrechtlichen Verpflichtungen des Insolvenzschuldners einzutreten habe.

Das Bundesarbeitsgericht widersprach dieser Auffassung. Der Betrieb des Insolvenzschuldners sei nicht auf die Beklagte übergegangen, denn dazu wäre auch ein Übergang der Betriebsmittel erforderlich gewesen. Im Übrigen unterscheide sich der Betriebszweck der Beklagten erheblich von demjenigen des Insolvenzschuldners. Während Letzterer einen Produktionsbetrieb führte, also mit der Herstellung von Maschinen und Maschinenteilen befasst war, liege der

Dr. Moser Steuerberatungsgesellschaft mbH

Auswärtige Beratungsstelle:

Sitz der Gesellschaft:

Geschäftsführer:

An den Weiden 7
37081 Göttingen
Pf. 20 02 36 – 37087 Göttingen
goettingen@dr-moser-stbg.de

Telefon: 0551/900 02-0
Fax: 0551/900 02-20
www.dr-moser-stbg.de

Kyselhäuserstraße 1 – 06526 Sangerhausen
Telefon: 03464/57 90 62
Fax: 03464/57 90 63
sangerhausen@dr-moser-stbg.de

Göttingen
Handelsregister:
Göttingen Nr. HRB 1598

Dr. Richard Moser, Steuerberater, vBP
Dipl.-Kfm. Carsten Mörlins, Steuerberater
Dipl.-Kfm. Marcus Kalinowski, Steuerberater

Unternehmensgegenstand der Beklagten im Bereich der Personaldienstleistung. Der Umstand, dass die Mitarbeiter der Beklagten im Wesentlichen die gleichen Tätigkeiten wie zuvor ausführen, ändere hieran nichts, da sie diese Tätigkeiten nicht für die Beklagte, sondern für die neu gegründeten Firmen erbringen.

Das Personaldienstleistungsunternehmen brauchte deshalb nicht für alle arbeitsrechtlichen Verpflichtungen des insolventen Unternehmens gegenüber dem betreffenden Arbeitnehmer einzustehen.

Aufwendungen für die Beseitigung von Hausschwamm in der eigenen Wohnung können als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sein

Vermögensverluste im privaten Bereich sind keine außergewöhnliche Belastung. Die Beseitigung von Schäden an einem solchen Vermögensgegenstand kann ausnahmsweise eine außergewöhnliche Belastung sein, wenn der Vermögensgegenstand selbst von existentiell wichtiger Bedeutung ist, kein Anhaltspunkt für ein eigenes Verschulden erkennbar und Ersatzansprüche gegen Dritte nicht gegeben sind. Eine Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung scheidet ebenfalls aus, wenn eine allgemein zugängliche und übliche Versicherungsmöglichkeit wie eine Gebäude- oder Hausratversicherung nicht wahrgenommen wurde. Existentiell notwendige Gegenstände sind z. B. Wohnung, Hausrat und Kleidung. Aufwendungen für Hausrat und Kleidung sind nur zu berücksichtigen, wenn vorhandene Gegenstände durch ein unabwendbares Ereignis wie Brand, Naturkatastrophe, Diebstahl usw. verlorengegangen oder beschädigt worden sind.

Aufwendungen für das Wohnen in einem eigenen Haus (oder der eigenen Wohnung) sind steuerrechtlich grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Dieser Grundsatz schließt nicht ausnahmslos die Berücksichtigung von Aufwendungen zur Beseitigung von Schäden als außergewöhnliche Belastung aus.

Das Niedersächsische Finanzgericht ist der Ansicht, dass der Befall einer Wohnung mit echtem Hausschwamm eine private Katastrophe ist, vergleichbar mit einem Wohnungsbrand. Es entschied, dass Aufwendungen für die Beseitigung von Hausschwamm außergewöhnliche Belastungen sein können.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Für mehr als fünf Jahre im Voraus gezahlte Erbbauzinsen sind auf die Laufzeit zu verteilen

Im Voraus bezahlte Erbbauzinsen für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren sind seit dem Veranlagungszeitraum 2004 auf die Nutzungsdauer zu verteilen. Für andere Vorauszahlungen als solche für eine Grundstücksnutzung gilt die Verteilungsregelung ab dem Veranlagungszeitraum 2005.

Obwohl die Neufassung des Einkommensteuergesetzes erst am 15. Dezember 2004 verkündet wurde, ist sie bereits auf alle vor diesem Zeitpunkt liegenden Vertragsangebote anwendbar, wenn deren Annahme erst nach diesem Stichtag erfolgte.

Mit dieser Begründung wurde die Vorauszahlung des Erbbauzinses für 99 Jahre im Jahr 2005 nur mit 1/99 durch den Bundesfinanzhof anerkannt. Das notarielle Vertragsangebot erfolgte am 1.12.2004, seine Annahme am 17.12.2004. Das die Änderungsvorschrift enthaltende Richtlinienumsetzungsgesetz wurde vor der Annahme des Kaufvertrags verkündet.

Ob allerdings Vereinbarungen zur Einmalzahlung von Erbbauzinsen von der gesetzlichen Neuregelung betroffen sein können, deren Vertragsabschluss und Zahlung vor der Einbringung des Gesetzes in den Bundestag erfolgten, liegt auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand.

Zahlungen eines Unternehmens in die Instandsetzungsrücklage einer Wohnungseigentümergeinschaft sind zu aktivieren

Die Finanzverwaltung ist der Auffassung, dass die Zahlungen in eine Instandsetzungsrücklage grundsätzlich nicht sofort abzugsfähige Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Erst bei Verausgabung, also Zahlung aus der Instandsetzungsrücklage, entstehen abzugsfähige Ausgaben. Dies hat der Bundesfinanzhof bestätigt.

Das Gericht wird sich erneut mit dem Thema beschäftigen müssen. Grund dafür ist die Entscheidung eines Finanzgerichts, das bei einer GmbH die Zahlungen in die Instandsetzungsrücklagen verschiedener Wohnungseigentümergeinschaften nicht als Betriebsausgaben anerkannt, sondern als geldwerte Vermögensposition, die bei der Bemessung des Kaufpreises von Eigentumswohnungen Berücksichtigung findet, in Höhe des Nennwerts aktiviert hat.

Steuerfreiheit von pauschalen Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit

Pauschale Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit sind nur dann steuerfrei, wenn sie für tatsächlich geleistete und nachgewiesene Zeiten gewährt werden. Sind sie Teil einer einheitlichen Tätigkeitsvergütung, reicht das für die Steuerbefreiung nicht aus. Dies macht der folgende Fall deutlich:

Ein Flugkapitän hatte arbeitsvertraglich prozentuale Zulagen zum Grundgehalt (20 % für Nachtdienst, 7 % für Samstags- und 14 % für Sonntagsarbeit) mit seinem Arbeitgeber vereinbart. In seiner Steuererklärung machte er pauschal für einen Teil seiner Gesamtbezüge Steuerfreiheit geltend.

Der Bundesfinanzhof hat das abgelehnt und deutlich gemacht, dass Voraussetzung für die Steuerfreiheit ein Nachweis der tatsächlich geleisteten Stunden ist.

Tankgutscheine des Arbeitgebers als steuerbefreiter Sachlohn

Räumt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer das Recht ein, bei einer bestimmten Tankstelle auf seine Kosten tanken zu dürfen, liegt ein Sachbezug vor. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer auf eigene Kosten tankt und der Arbeitgeber später nach Vorlage eines monatlich ausgestellten Benzingutscheins den bezahlten Betrag erstattet und dies auf dem Gutschein bestätigt. Auch die Möglichkeit des Arbeitnehmers, mittels Tankkarte bis zum Höchstbetrag von 44 € monatlich bei einer Vertragstankstelle zu tanken, erfüllt diese Voraussetzung.

Rechtsprechung und Finanzverwaltung waren bisher der Auffassung, dass die Überlassung von Gutscheinen, die neben der Bezeichnung der zuzuwendenden Ware oder Dienstleistung auch einen anzurechnenden Betrag oder Höchstbetrag ausweisen, Barlohn darstellen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Gesetzliche Abrechnungsfrist für Mietnebenkosten gilt nicht für Gewerberaum

Ein Pachtvertrag für Gewerberaum sah eine Zahlung von Nebenkosten vor, sobald der Verpächter sie in Rechnung stellt. Der Verpächter hatte während des Pachtverhältnisses keine Nebenkostenabrechnungen erstellt. Nach Beendigung des Pachtverhältnisses verlangte der Pächter die für die Räume geleistete Kautionszahlung zurück. Im Gegenzug verlangte der Verpächter die Zahlung der Nebenkosten. Die Abrechnung stellte er dem Pächter erstmalig im Verlauf des Gerichtsverfahrens zu.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs gibt es keine gesetzliche Regelung für Gewerberaum, innerhalb derer eine Nebenkostenabrechnung erteilt werden muss. Lediglich für die Wohnraummiete ist gesetzlich festgelegt, dass der Vermieter dem Mieter die Abrechnung spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Abrechnungszeitraums vorzulegen hat. Gleichwohl hat das Gericht schon in älteren Entscheidungen die Ansicht vertreten, dass eine solche Frist auch für die Geschäftsraummiete angemessen ist. Neben einer Fristüberschreitung werden jedoch weitere Umstände gefordert, die geeignet sind, ein Vertrauen des Pächters zu begründen, dass der Verpächter die Nebenkosten nicht mehr abrechnen wird. Alleine aus der fehlenden Abrechnung könne der Pächter nicht darauf schließen, der Verpächter wolle auf die ihm vertraglich zustehenden Nebenkosten verzichten. Diese besonderen Umstände sah das Gericht nicht als gegeben an. Vielmehr hätte der Pächter davon ausgehen müssen, dass der Verpächter versehentlich oder aus Nachlässigkeit die Abrechnungen unterlassen hat.

Kein Vorsteuerabzug beim Betriebsausflug bei Überschreiten der Freigrenze

Kosten für im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführte Betriebsveranstaltungen dürfen pro Arbeitnehmer nicht mehr als 110 € inklusive Umsatzsteuer betragen. Kosten für Aufwendungen von teilnehmenden Angehörigen der Arbeitnehmer sind diesen zuzurechnen. Außerdem dürfen maximal zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr durchgeführt werden. Wird die Freigrenze von 110 € überschritten, ist der Gesamtbetrag als Arbeitslohn zu versteuern.

In solchen Fällen ist auch kein Vorsteuerabzug möglich. Gleichzeitig unterbleibt auch die Entnahmebesteuerung.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Umsatzbesteuerung der Abgabe von Speisen an Imbissständen, in Kinofoyers oder im Rahmen eines Partyservices

Der Europäische Gerichtshof hatte folgende Fälle zu entscheiden:

- Zwei Unternehmer verkaufen in Imbisswagen verzehrfertige Speisen, wie verschiedene Bratwürste und Pommes Frites. An den Imbisswagen gibt es geschützte Stellen, damit die Speisen an Ort und Stelle verzehrt werden können.
- Die Besucher von Kinos einer Kinogesellschaft in Deutschland können Popcorn und Nachos zum Verzehr im Kinosaal oder –foyer erwerben.
- Eine Fleischerei liefert bestellte Speisen in Warmhaltebehältern an ihre Kunden. Je nach Wunsch der Kunden werden auch Geschirr, Besteck, Stelltische und Personal zu Verfügung gestellt.

Das Gericht sieht in den beiden ersten Fällen die Lieferung der Gegenstände als dominierend an, weil es sich um die Lieferung von Speisen zum sofortigen Verzehr handelt, denen die einfache standardisierte Zubereitung „wesenseigen ist“. Die Umsatzbesteuerung erfolgt daher mit dem ermäßigten Steuersatz, weil die Dienstleistungselemente nicht überwiegen.

Beim letzten Fall, also dem Partyservice, sieht der EuGH die Dienstleistung als dominierend an, weil der Dienstleistungsanteil durch mehr Arbeit und Sachverstand, Kreativität bei der Zubereitung und der Darreichung der Speisen sich gegenüber der standardisierenden Zubereitung unterscheidet. Diese Dienstleistungen unterliegen grundsätzlich dem allgemeinen Steuersatz.

Ausnahmen ergeben sich nur, wenn der Partyservice Standardspesen ohne weitere Dienstleistungen liefert.

Pauschale Dienstwagenbesteuerung bei durchschnittlich 11,5 Fahrten im Monat

Der Ansatz des geldwerten Vorteils bei Überlassung eines Dienstwagens zur Privatnutzung ist für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte auch dann um 0,03 % je Entfernungskilometer zu erhöhen, wenn diese Fahrten durchschnittlich nur an 11,5 Tagen im Monat erfolgt sind. So entschied das Finanzgericht Baden-Württemberg.

Die Höhe des geldwerten Vorteils bei privater Nutzung eines Dienstwagens ist - sofern kein Fahrtenbuch geführt wird - nach der 1 %-Methode zu bewerten. Die Privatnutzung ist für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen. Für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsstätte erhöht sich dieser Wert monatlich um 0,03 % des Listenpreises, wenn das Fahrzeug für solche Fahrten genutzt werden kann.

Nach der BFH-Rechtsprechung gilt dies allerdings nur, soweit der Wagen hierfür auch tatsächlich genutzt wird. Der 0,03 %-Regelung liegt die typisierende Annahme zugrunde, dass das Fahrzeug an 15 Tagen im Monat für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte genutzt wird. Jedenfalls in den Fällen, in denen eine erhebliche Abweichung von dieser Grundannahme vorliegt, ist eine Einzelbewertung der tatsächlich durchgeführten Fahrten vorzunehmen.

In dem hier entschiedenen Fall, in dem monatlich durchschnittlich 11,5 Fahrten stattgefunden haben, ist die Abweichung nicht derart erheblich, dass eine Einzelbewertung stattfinden müsste. Eine so geringfügige Unschärfe ist zu Lasten des Steuerpflichtigen hinzunehmen.